

## **Beantragung und Ausstellung von Statusbescheinigungen und Folgebescheinigungen**

Dieses Schreiben informiert über die künftige Beantragung und Ausstellung von Statusbescheinigungen. Insbesondere wird das Verfahren zur Beantragung und Ausstellung von Folgebescheinigungen dargestellt. Die Anwendung der nachfolgenden Ausführungen beschränkt sich auf die in die Zuständigkeit des Finanzamts Frankfurt am Main V-Höchst fallenden Steuerfälle. Eine nachträgliche Änderung durch abweichende Verlautbarungen der Oberbehörden oder durch das hiesige Finanzamt bleibt vorbehalten.

### **Allgemeines**

Ab dem 01. Januar 2018 benötigen Investmentfonds im Sinne des Kapitel II des Investmentsteuergesetzes (InvStG) und Spezial-Investmentfonds im Sinne des Kapitel III InvStG<sup>1</sup> eine Statusbescheinigung. Die Statusbescheinigung reduziert den Umfang und die Höhe der auf der Fondseingangsseite durch Steuerabzug zu versteuernden Einkünfte. Die Bescheinigung ist dem zum Steuerabzug verpflichteten Entrichtungsverpflichteten vorzulegen.

Die Erteilung einer Statusbescheinigung erfolgt nur auf Antrag nach amtlich vorgeschriebenem Muster (Vordruck „InvSt 8“). Die Statusbescheinigung darf höchstens eine Gültigkeit von drei Jahre haben (§ 7 Absatz 4 Sätze 1 und 2 InvStG).

Bislang wurde sich bei der erstmaligen Ausstellung von Statusbescheinigungen an diesem Maximalzeitraum orientiert. Demgemäß wurden Statusbescheinigungen regelmäßig für drei Jahre ausgestellt. Grundsätzlich sind diese Bescheinigungen vom 01. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 gültig. Eine Vielzahl von ausgestellten Statusbescheinigungen verlieren daher mit Ablauf des Kalenderjahres 2020 ihre Gültigkeit.

Aus diesem Grund wird im Folgenden das Vorgehen bei der Ausstellung von erstmaligen Statusbescheinigungen und von Folgebescheinigungen beschrieben.

---

<sup>1</sup> **Aus Vereinfachungsgründen werden Spezial-Investmentfonds und Investmentfonds nachfolgend ausschließlich als Investmentfonds bezeichnet.**

## **Ausstellung von (erstmaligen) Statusbescheinigungen und Folgebescheinigungen**

Erstmalige Statusbescheinigungen und Folgebescheinigungen werden künftig nicht mehr in allen Fällen für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt. Vielmehr erfolgt basierend auf Grundlage bestimmter Steuernummernkreise eine zeitlich gestaffelte Ausstellung. Hierdurch soll eine Kumulation der Anträge auf Ausstellung von Statusbescheinigungen und eine dementsprechend lange Verfahrensdauer am Ende des Gültigkeitszeitraums vermieden werden.

Im Einzelnen werden die in den Zuständigkeitsbereich des hiesigen Finanzamts fallenden Investmentfonds anhand der jeweiligen Steuernummer wie folgt kategorisiert.

### **(A) Steuernummernkreis 47 220 5000 0 – 9999 9**

Statusbescheinigungen von Investmentfonds dieses Steuernummernkreises erhalten nach Gültigkeitsende mit Ablauf des 31. Dezember 2020 zunächst eine neue Gültigkeitsdauer von einem Jahr. Der neue Gültigkeitszeitraum für die erste Folgebescheinigung läuft daher vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021. Bei der zweiten und allen weiteren Folgebescheinigungen werden wiederum der Maximalzeitraum von drei Jahren zugrunde gelegt.

Statusbescheinigungen von Investmentfonds dieses Steuernummernkreises, deren Gültigkeitszeitraum vor dem Ablauf des 31. Dezember 2020 endet oder die vor diesem Zeitpunkt aufgelegt wurden/werden, werden in den zuvor dargestellten Turnus eingepflegt.

*Beispiel:*

*Gültigkeitsende 31.08.2020 =*

*Neuer Gültigkeitszeitraum vom 01. September 2020 bis 31. Dezember 2021, darauffolgender Gültigkeitszeitraum vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024.*

*Neuaufgabe 01.12.2020 =*

*Erstmaliger Gültigkeitszeitraum vom 01. Dezember 2020 bis 31. Dezember 2021, darauffolgender Gültigkeitszeitraum vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024.*

Investmentfonds dieses Steuernummernkreises, die ab dem 01. Januar 2021 aufgelegt werden, werden ebenfalls in den Turnus eingepflegt.

*Beispiel:*

*Neuaufgabe 01.04.2021 =*

*Erstmaliger Gültigkeitszeitraum vom 01. April 2021 bis 31. Dezember 2021, darauffolgender Gültigkeitszeitraum vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2024.*

*Neuaufgabe 01.06.2022 =*

*Erstmaliger Gültigkeitszeitraum vom 01. Juni 2022 bis 31. Dezember 2024, darauffolgender Gültigkeitszeitraum vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2027.*

**(B) Steuernummernkreis 47 270 5000 0 – 9999 9**

Statusbescheinigungen von Investmentfonds dieses Steuernummernkreises erhalten nach Gültigkeitsende mit Ablauf des 31. Dezember 2020 zunächst eine neue Gültigkeitsdauer von zwei Jahren. Der neue Gültigkeitszeitraum für die erste Folgebescheinigung läuft daher vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2022. Bei der zweiten und allen weiteren Folgebescheinigungen werden wiederum der Maximalzeitraum von drei Jahren zugrunde gelegt.

Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie unter (A).

**(C) Steuernummernkreis 47 221 5000 0 – 9999 9**

Statusbescheinigungen von Investmentfonds dieses Steuernummernkreises erhalten nach Gültigkeitsende mit Ablauf des 31. Dezember 2020 zunächst eine neue Gültigkeitsdauer von drei Jahren. Der neue Gültigkeitszeitraum für die erste Folgebescheinigung läuft daher vom 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2023. Bei der zweiten und allen weiteren Folgebescheinigungen werden wiederum der Maximalzeitraum von drei Jahren zugrunde gelegt.

Das hiesige Finanzamt kann von der unter den Punkten (A) bis (C) dargestellten Systematik im Einzelfall abweichen. Generell behält sich das hiesige Finanzamt vor, dass gewählte System zu einem späteren Zeitpunkt zu evaluieren und Anpassungen vorzunehmen bzw. bei neuen Steuernummernkreisen abweichend zu verfahren.

**Formelle Hinweise für die Beantragung einer Folgebescheinigung**

Die Beantragung von erstmaligen Statusbescheinigungen und Folgebescheinigungen erfolgt ausschließlich nach amtlich vorgeschriebenen Muster. Die aktuellste Fassung des Vordrucks „InvSt 8“ vom Februar 2020 ist zu verwenden<sup>2</sup>. Eine anderweitige Antragstellung (z. B. per E-Mail) ist ausgeschlossen. Entsprechende Anträge werden nicht bearbeitet.

Insbesondere sind Angaben zu den Zeilen 3 bis 5 des Vordrucks zu machen. Angaben in den Zeilen 14 bis 38 sind nur dann erforderlich, wenn sich gegenüber dem vorherigen Antrag Änderungen ergeben haben. Werden keine Angaben zu den Zeilen 14 bis 38 gemacht geht das

---

<sup>2</sup> **Der Vordruck „InvSt 8 Stand Juli 2017 wurde aktualisiert, vergleiche BMF-Übersendungsschreiben vom 21.02.2020 – IV C 1 – S 1980-1/19/10027 :002. Die aktuellste Fassung ist demnächst abrufbar im Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de).**

hiesige Finanzamt bei der steuerlichen Behandlung davon aus, dass sich keine Änderungen ergeben haben.

Ergänzende Unterlagen (z. B. Allgemeine oder Besondere Anlagebedingungen) sind nur beizufügen, wenn sich bei dem betroffenen Investmentfonds Änderungen mit steuerlicher Auswirkung (u. a. hinsichtlich der Qualifikation als Aktien-/Misch- oder Immobilienfonds, der Voraussetzungen im Sinne des § 26 InvStG etc.) ergeben haben. Werden entsprechende Unterlagen nicht eingereicht geht das hiesige Finanzamt bei der steuerlichen Behandlung ebenfalls davon aus, dass sich keine Änderungen ergeben haben.

Ergänzend wird für die Ausstellung von Folgebescheinigungen auf die Randziffer 7.20 des BMF-Schreibens vom 21. Mai 2019 – IV C 1 - S 1980-1/16/10010 :001, BStBl I 2019, 527 verwiesen.

### **Rücksendung von Statusbescheinigungen**

Die zuständige Finanzbehörde kann die Statusbescheinigung jederzeit zurückfordern. Fordert die zuständige Finanzbehörde die Statusbescheinigung zurück oder erkennt der Investmentfonds, dass die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind, so ist die Statusbescheinigung unverzüglich zurückzugeben (§ 7 Abs. 4 InvStG). Eine unterlassene oder nicht unverzügliche Rücksendung von Statusbescheinigungen begründet eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 € geahndet werden (§ 55 InvStG).

Es wird um Kenntnisnahme und entsprechende Beachtung gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt